

## L 11 AS 182/12 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 5 AS 985/08

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 182/12 B

Datum

15.03.2012

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

wegen Untätigkeit

"Beschwerde" wegen überlanger Verfahrensdauer durch das SG zum LSG ist nicht zulässig.

Die Beschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer hat - soweit nachvollziehbar - Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) wegen überlangen Verfahrens durch die Verschleppung seines Hauptsacheverfahrens S 5 AS 985/08 durch das Sozialgericht Bayreuth (SG) eingelegt.

Daraus ist sinngemäß zu entnehmen, dass er die überlange Verfahrensdauer des beim SG noch rechtshängigen Verfahrens S 5 AS 985/08 rügen möchte. Diese Rüge ist jedoch beim SG einzureichen, was der Beschwerdeführer zusätzlich getan hat und was vom SG bereits entsprechend vermerkt worden ist. Die Möglichkeit einer Beschwerdeeinlegung beim LSG besteht wegen des Vorwurfs der überlangen Verfahrensdauer eines beim SG anhängigen Verfahrens dagegen nicht. Gemäß [§ 172 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde gegen Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte statthaft, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Eine solche Entscheidung des SG liegt jedoch derzeit im Verfahren S 5 AS 985/08 nicht vor. Auch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 ([BGBl. I S. 2302](#) ff) sieht keine solche Beschwerde für das sozialgerichtliche Verfahren vor.

Nach alledem war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-03-22